

Landratsamt Wartburgkreis

Amt für Liegenschaften und Schulverwaltung, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen

Antrag auf Ausstellung eines Schülerfahrausweises durch den Wartburgkreis

Gültig ab Schuljahr 2025/2026 Grundschule, Regelschule, Förderschule und Gymnasium

Übernahme der Beförderungskosten gem. Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) vom 21.07.92, in der Fassung vom 30.04.03 (BVBl. S. 258) geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 281), gültig ab 01.08.2020 i.V.m der Satzung des Wartburgkreises über die Schülerbeförderung

Hinweis: Für jeden Schüler ist ein gesonderter Antrag einzureichen. Dies gilt auch für Geschwisterkinder, die dieselbe Schule besuchen. Antrag bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!

Personengebundene Angaben des/der Fahrschüler/in:

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Telefon: _____

PLZ: _____ Ort/Ortsteil: _____

Straße: _____

Angaben zu den Erziehungsberechtigten (bei minderjährigen Schülern)

Mutter _____ Anschrift: _____
(Name, Vorname) (Ort, Straße)

Vater: _____ Anschrift: _____
(Name, Vorname) (Ort, Straße)

Wir/ich beantrage/n einen Schülerfahrausweis (Bus) für die Fahrstrecke:

Einstieg (Wohnort/Ortsteil): _____

Ausstieg (Schulort): _____

Angaben zum Schulweg

- Der Schulweg beträgt mindestens zwei Kilometer (bis Kl. 4) bzw. mehr als 3 km (ab Kl. 5).
 Der Schulweg stellt eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit dar.
(Einwilligungserklärung beachten und schriftliche Begründung beifügen).

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass ich bei Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen den Schülerfahrausweis unverzüglich über die Schule an das Amt für Liegenschaften und Schulverwaltung zurückzugeben habe und unrichtige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können.

Das Merkblatt zum Datenschutz gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) wurde ausgehändigt. **Bitte beachten Sie die Rückseite!!**



Ort / Datum und Unterschrift der/s gesetzlichen Vertreter/s bzw. des volljährigen Schülers

Nachweis über den Schulbesuch

Es wird bestätigt, dass der/die Schüler/in im Schuljahr 2025/2026 die Klasse _____ der unterzeichnenden Schule besucht.

- Grundschule Regelschule Gymnasium Förderschule
 Berufsfachschule Berufliches Gymnasium Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
 Gemeinschaftsschule besucht.

Der/die Schüler/in besucht die örtlich zuständige Schule gem. § 14 Abs. 1, 3 ThürSchulG (GS/RS/FZ).

Der/die Schüler/in hat die Genehmigung zum Besuch einer anderen als der zuständigen Schule (*Genehmigung dem Antrag beifügen!*).

Der/die Schüler/in wurde zugewiesen gem. § 51 Abs. 3 Nr. 7 ThürSchulG.

Der Antrag ist am _____ in der Schule eingegangen.

Ort/Datum/Unterschrift Schulleitung

Stempel der Schule

5. Angabe zum Schulweg gem. § 4 Abs. 3 ThürSchFG

- Der Schulweg ist größer/gleich 3 km
- Der Schulweg stellt eine besondere Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit des Schülers dar (*Begründung auf gesondertem Blatt*).
- Die Beförderung ist notwendig, weil eine dauernde oder vorübergehende Behinderung vorliegt (*ärztliches Attest beifügen*).

6. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel**6.1. Folgendes öffentliches Verkehrsmittel wird genutzt:**

- Bahn
- Bus
- sonstiges Verkehrsmittel: _____

montags dienstags mittwochs donnerstags freitags

Fahrstrecke vom Einstieg (Haltestelle/Bahnhof) bis Ausstieg:

von: _____ bis: _____

6.2. Folgendes weiteres öffentliches Verkehrsmittel wird genutzt:

- Schiene
- Bus
- sonstiges Verkehrsmittel: _____

montags dienstags mittwochs donnerstags freitags

Fahrstrecke vom Einstieg (Haltestelle/Bahnhof) bis Ausstieg:

von: _____ bis: _____

7. Bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges

- Eine nicht nur vorübergehende körperliche oder geistige Behinderung lässt die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zu (Attest beifügen)
- Eine öffentliche Verkehrsverbindung zwischen Wohnort und Schule besteht nicht.
- Eine öffentliche Verkehrsverbindung besteht nur zwischen _____ und _____

Die Schülerin/der Schüler wird befördert: zur nächstgelegenen Haltestelle des ÖPNV
 zur Schule

Fahrzeugart: PKW Krad Leichtkraftrad Kleinkraftrad

Das Fahrzeug wird an folgenden Wochentagen eingesetzt:

montags dienstags mittwochs donnerstags freitags

Die **kürzeste einfache Fahrstrecke** beträgt: _____ km

Die Schülerin/der Schüler fährt das Kraftfahrzeug selbst
 wird gefahren von _____
 wird von _____ auf dem Weg zur Arbeit,*
Ort der Arbeitsstätte* _____
oder von _____ bis _____
mitgenommen*

*Die Angabe ist freiwillig. Die Beförderungsstrecke für den Schüler zur Schule ist nicht identisch mit der regelmäßigen Wegstrecke zur Arbeitsstätte.

Es werden folgende Schüler/innen regelmäßig mit befördert:

	Name	Anschrift	besuchte Schule	Klasse
1. Mitfahrer				
2. Mitfahrer				
3. Mitfahrer				

8. Stundenplan

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Uhrzeit Schulbeginn					
Uhrzeit Schulende					
Schulort					

Nur bei BVJ, Berufsfachschule, Fachoberschule und beruflichem Gymnasium ausfüllen:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Uhrzeit Praktikumsbeginn					
Uhrzeit Praktikumsende					
Praktikumsort, Straße					

9. Hinweise:

Die Hinweise sind der Anlage zu entnehmen. Die Anlage verbleibt beim Antragsteller.

10. Bestätigung der / des Unterzeichnenden

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, jede Änderung vorstehender Angaben unverzüglich der Schule zu melden. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt und dass zu Unrecht ausgegebene Fahrkarten bzw. erstattete Fahrkosten zurückgefordert werden können.

Ich habe die in der Anlage zu Ziffer 9 gegebenen Hinweise zur Kenntnis genommen.

Das Merkblatt zum Datenschutz gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) wurde ausgehändigt. Bitte beachten Sie Seite 4!!

Ort/Datum _____

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Unterschrift eines/einer Personensorgeberechtigten

Prüfvermerk der Schule

Die vorstehenden Angaben sind richtig.

Der Antrag ist in der Schule eingegangen am: _____

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung / Schulstempel

Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung

Hiermit willige ich ein, dass auf Grund der beantragten **Beförderung aus gesundheitlichen Gründen** Stellungnahmen beim Gesundheitsamt des Wartburgkreises eingeholt werden dürfen.

Auch das ggf. eingereichte **Attest** darf für die Bearbeitung des umseitigen Antrages verwendet werden.

Die Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ab Zugang des Widerrufs dürfen meine Daten nicht weiterverarbeitet werden. Sie sind unverzüglich zu löschen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Meine Widerrufserklärung werde ich an das Landratsamt Wartburgkreis, Amt für Liegenschaften und Schulverwaltung, Erzberger Allee 14 in Bad Salzungen richten.

Ein Widerruf hat zur Folge, dass der von mir gestellte Antrag auf Erstattung notwendiger Beförderungskosten auf dem Schulweg nicht bearbeitet wird.

Ort, Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/volljährigen Schülers

Anlage zu Ziffer 9 (Verbleibt beim Antragsteller)

Rechtsgrundlage zur Erstattung der Schülerbeförderungskosten ist § 4 Abs.2 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG). Dieser hat in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl. S.258), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 281), gültig ab 01.08.2020 folgenden Wortlaut:

Schülerbeförderung

(1) Schülerbeförderung ist die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg. Träger der Schülerbeförderung sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die in ihrem Gebiet wohnenden Schüler. Bei überregionalen Förderschulen, Spezialschulen und -klassen sowie bei Grund- und Regelschulen in Trägerschaft kreisangehöriger Gemeinden übernimmt der Schulträger der jeweiligen Schule die Schülerbeförderung im Rahmen des Schulaufwands. Dies gilt auch bei Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Gesamtschulen in Trägerschaft kreisangehöriger Gemeinden für die Beförderung der Schüler des Gemeindegebiets. Für Schüler, die aufgrund einer Zuweisung durch das Schulamt oder zur Teilnahme am gemeinsamen Unterricht eine Grund- oder Regelschule in Trägerschaft einer kreisangehörigen Gemeinde besuchen, gilt Satz 2.

(2) Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht für Schüler

1.
der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs,
2.
des beruflichen Gymnasiums,
3.
des Berufsvorbereitungsjahres,
4.
der Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.

Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht nicht, wenn Schüler Leistungen erhalten, mit denen die Fahrtkosten zum Besuch der Schule bereits gefördert werden.

(3) Die Träger der Schülerbeförderung entscheiden bei einer notwendigen Beförderung, ob sie die in Absatz 2 genannten Schüler zur Schule befördern oder ihnen oder ihren Eltern die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstatten. Ab Klassenstufe 11 der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Schulen können die Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst, an den Beförderungskosten beteiligt werden. Bei der Organisation der Schülerbeförderung sind die öffentlichen Verkehrsmittel vorrangig zu nutzen. Die Einzelheiten der Erstattung nach Satz 1 sowie die Höhe und das Verfahren der Erhebung des Eigenanteils nach Satz 2 regelt der jeweilige Träger der Schülerbeförderung. Ist das Land Träger der Schülerbeförderung, wird das für das Schulwesen zuständige Ministerium ermächtigt, Einzelheiten zur Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg sowie zur Höhe der Beteiligung der Eltern oder der volljährigen Schüler an den Beförderungskosten ab Klassenstufe 11 durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) Die Beförderung ist in der Regel notwendig für Schüler

1.
bis einschließlich Klassenstufe 4 bei einem Schulweg von mindestens zwei Kilometern,
2.
ab Klassenstufe 5 bei einem Schulweg von mindestens drei Kilometern.

Der Schulweg ist der kürzeste, verkehrsmäßige und sichere Fußweg zwischen der Wohnung des Schülers und der von ihm besuchten Schule oder dem Unterrichtsort. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks. Wird dem Schüler im Rahmen der Schulwegsicherung vom Schulträger ein bestimmter Weg empfohlen, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung als kürzester Weg. Eine Mindestbegrenzung entfällt, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schüler bedeutet oder wenn Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen. Bei mehreren

Wohnungen des Schülers gilt als Wohnung im Sinne des Satzes 2 die Wohnung, in der sich der Schüler überwiegend aufhält; ist eine entsprechende Feststellung nicht möglich, ist dies die schulnähere Wohnung.

(5) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht. Besucht der Schüler eine Spezialschule oder -klasse oder eine überregionale Förderschule, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule mit diesem Angebot. Ist der Schüler aufgrund der Festlegung von Schulbezirken verpflichtet, eine bestimmte Schule zu besuchen, so gilt diese als nächstgelegene Schule; im Fall des § 14 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Grund- oder Regelschule. Umfasst ein gemeinsamer Schulbezirk nach § 14 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG auch gebundene Ganztagschulen, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule mit dem von den Eltern gewünschten Ganztagsangebot. In den Fällen des § 15 Abs. 4 ThürSchulG gilt die zugewiesene Schule als nächstgelegene Schule. Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule, die ihm den Besuch des gemeinsamen Unterrichts ermöglicht.

(6) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht für Schüler einer Gemeinschaftsschule nach § 4 Abs. 4 und 5 ThürSchulG ab der Klassenstufe 5 bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Gemeinschaftsschule. Dies gilt nicht, wenn es nähergelegene aufnahmefähige Schulen gibt, die den Erwerb des Realschulabschlusses und der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen; Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. Für Schüler, die ab Klassenstufe 9 in die Gemeinschaftsschule nach § 4 Abs. 4 und 5 ThürSchulG wechseln, gilt Absatz 5 Satz 1.

(7) Besucht ein Schüler eine andere Schule als die, bei deren Besuch er einen Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen hätte, so werden ihm nur die Aufwendungen erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würden. Der Erstattungsanspruch beim Besuch der Gemeinschaftsschule ab Klassenstufe 5 ist auf die jeweils höheren Aufwendungen, die für den Besuch der nächstgelegenen aufnahmefähigen staatlichen Regelschule und des nächstgelegenen aufnahmefähigen staatlichen Gymnasiums oder der nächstgelegenen aufnahmefähigen staatlichen Gesamtschule entstehen würden, begrenzt; für die Regelschule gilt Absatz 5 Satz 3. Die Erstattung nach den Sätzen 1 und 2 umfasst jedoch höchstens die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg. Für die besuchte Schule muss dem Grunde nach ein Anspruch auf Schülerbeförderung nach den Absätzen 2 bis 4 bestehen. Bei Nichtinanspruchnahme einer organisierten Beförderung zur besuchten Schule besteht kein Erstattungsanspruch. Der Erstattungsanspruch kann beim Besuch der nächstgelegenen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Trägers der Schülerbeförderung liegenden Schule auf die Kosten beschränkt werden, die dem Träger der Schülerbeförderung für die eingerichtete Beförderung zur nächstgelegenen eigenen aufnahmefähigen Schule der vom Schüler besuchten Schulart oder -form durchschnittlich entstehen.

(8) Fallen beim Besuch eines Spezialgymnasiums oder einer Spezialklasse in Thüringen wöchentliche Fahrten zwischen dem Internat oder einer anderen Unterbringung und dem Wohnsitz des Schülers innerhalb Thüringens an, besteht ein Anspruch auf Erstattung der dafür notwendigen Kosten. Die Erstattung der Kosten erfolgt auf der Grundlage der kürzesten verkehrsüblichen Strecke zum Wohnsitz des Schülers in Thüringen. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung. Für die Erstattung nach Satz 1 sind die jeweiligen Schulträger zuständig. Der Anspruch auf Schülerbeförderung bleibt unberührt. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Auszug aus der Satzung des Wartburgkreises über die Schülerbeförderung (SchBefSatzung):

§ 4 Antragsverfahren

(1) Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang ein Anspruch auf Schülerbeförderung oder Erstattung notwendiger Beförderungskosten auf dem Schulweg besteht, ergeht auf Antrag (Antragsverfahren). Die vom Landratsamt Wartburgkreis jeweils festgelegten Antragsformulare sind zu nutzen und vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten des Schülers oder der volljährige Schüler selbst.

(2) Anträge auf Schülerbeförderung oder Erstattung notwendiger Beförderungskosten auf dem Schulweg von Schülern der allgemein bildenden Schulen sind für das jeweils kommende Schuljahr vollständig ausgefüllt und unterzeichnet spätestens **bis 30. April** in der zuständigen Schule abzugeben. Zuständig für die Entgegennahme des Antrages ist die Schule, die im laufenden Schuljahr besucht wird. Für Schüler, die im kommenden Schuljahr erstmals eine Schule besuchen, ist die Schule zuständig, die die Schüler im kommenden Schuljahr besuchen werden. Anträge auf Schülerbeförderung oder Erstattung notwendiger

Beförderungskosten auf dem Schulweg von Schülern der berufsbildenden Schulen sind für das laufende Schuljahr bis spätestens zum **30. September** in der zuständigen Schule abzugeben. Zuständig für die Entgegennahme der Anträge ist die Schule, die im laufenden Schuljahr besucht wird. **Verspätet eingereichte Anträge begründen keinen Anspruch auf Beförderung oder Erstattung notwendiger Beförderungskosten auf dem Schulweg von Beginn des Schuljahres an.**

(3) Schülerbeförderung und Erstattung notwendiger Beförderungskosten auf dem Schulweg werden grundsätzlich jeweils für ein Schuljahr bewilligt (Bewilligungszeitraum). Zur Erprobung neuer Konzepte können für bestimmte Schülergruppen andere Bewilligungszeiträume festgelegt werden.

(4) Das Landratsamt Wartburgkreis entscheidet über Art und Umfang der Schülerbeförderung sowie die Erstattung notwendiger Beförderungskosten auf dem Schulweg. Dabei trifft es auch eine verbindliche Entscheidung darüber, welche von mehreren Beförderungsalternativen als wirtschaftlichste Möglichkeit anzusehen ist.

(5) Veränderungen der Antragsdaten sind dem Träger der Schülerbeförderung unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Ausgabe von Schülerfahrausweisen

(1) Der Landkreis Wartburgkreis kommt seiner Verpflichtung als Träger der Schülerbeförderung vorrangig durch die Ausgabe von Schülerfahrausweisen nach, die Schülern eine ganz oder teilweise unentgeltliche Nutzung bestimmter öffentlicher Verkehrsmittel auf dem Weg zur Schule und von der Schule ermöglichen.

(2) Die Schülerfahrausweise werden über das Sekretariat der nach § 4 Absatz 2 zuständigen Schule gegen Empfangsbestätigung an die Schüler ausgegeben. Dabei ist das Datum der Ausgabe zu vermerken. Für die Schüler der allgemein bildenden Schulen soll, soweit keine Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung nach § 8 erfolgt, die Ausgabe der Schülerfahrausweise für das folgende Schuljahr noch im ablaufenden Schuljahr erfolgen. Für Schulen außerhalb der Schulträgerschaft des Wartburgkreises können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Bei Verlust des Schülerfahrausweises sind die zusätzlich entstehenden Kosten vom Personensorgeberechtigten des Schülers oder dem volljährigen Schüler selbst zu tragen. Zu den zusätzlich entstehenden Kosten zählen insbesondere die Fahrkosten für den Zeitraum bis zum Erhalt eines neuen Schülerfahrausweises und eine Gebühr für die Ausstellung eines neuen Schülerfahrausweises.

(4) Schülerfahrausweise sind auf Verlangen des Trägers der Schülerbeförderung unverzüglich an diesen zurückzugeben.

(5) Soweit der Landkreis Wartburgkreis Schülerfahrausweise zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Verfügung stellt, entfällt die Erstattung von Beförderungskosten.

§ 6 Erstattung notwendiger Beförderungskosten auf dem Schulweg

(1) Soweit die Verpflichtung des Wartburgkreises als Träger der Schülerbeförderung nicht durch die Ausstellung von Schülerfahrausweisen erfüllt werden kann, erfolgt die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten auf dem Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Erstattung erfolgt unter Berücksichtigung der größtmöglichen Ermäßigung. Die durchgeführten Fahrten sind durch Vorlage der entsprechenden Fahrscheine (Originalfahrkostenbelege) nachzuweisen.

(2) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Schülerspezialverkehr nicht möglich, trägt der Wartburgkreis die Kosten für die Beförderung mit Privatkraftfahrzeugen. Es werden nur die Kosten erstattet, die für die kürzeste mögliche Streckenführung notwendig entstehen. Die Höhe der Erstattung richtet sich bei Benutzung von Privatkraftfahrzeugen nach der Wegstreckenentschädigung des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Erstattung nach Absatz 1 und 2 erfolgt jeweils rückwirkend nach Beendigung eines Schulhalbjahres. Auf Antrag kann die Erstattung notwendiger Beförderungskosten auf dem Schulweg von Schülern, deren Personensorgeberechtigte Leistungen nach den Bestimmungen des SGB II oder SGB XII erhalten, in kürzeren Intervallen bewilligt werden. Der Leistungsbezug ist durch Vorlage des Bescheides nachzuweisen.

(6) Der Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten ist spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landratsamt Wartburgkreis geltend zu machen. Nach diesem Termin eingehende Fahrkostenabrechnungen werden nicht berücksichtigt.

Allgemeines:

Es besteht kein Anspruch auf die Benutzung eines bestimmten Verkehrsmittels. Grundsätzlich ist, soweit keine Schülerbusse eingesetzt sind, ein öffentliches Verkehrsmittel zu nutzen. Es werden keine Fahrkosten erstattet, wenn die Schüler mit einem privaten Verkehrsmittel befördert werden, obwohl sie ein öffentliches Verkehrsmittel nutzen könnten. Bei Nutzung eines privaten Verkehrsmittels ist stets eine Begründung beizufügen sowie eine von der Schule bestätigte Anwesenheitsbescheinigung für den jeweils beantragten Erstattungszeitraum.

Es werden nur die Kosten für die kürzeste Verbindung zwischen Wohnort und Schulort erstattet. Es ist die jeweils größtmögliche Ermäßigung in Anspruch zu nehmen (Schülerwochen- bzw. Schülermonatskarten, Mehrfahrtenkarten). Einzelfahrkarten im Erwachsenentarif werden grundsätzlich auf die entsprechenden Mehrfahrtenkarten gekürzt.

Werden die Beförderungskosten nur bis zur nächstgelegenen bzw. zuständigen Schule übernommen, erfolgt für die Monate August und Juli jedes Schuljahres keinerlei Erstattung, für die restlichen Monate wird der volle Preis einer entsprechenden Schülermonatskarte übernommen.

Die Erstattung der Fahrkosten erfolgt auf Einreichung des Formblattes zur Abrechnung der Erstattung notwendiger Beförderungskosten auf dem Schulweg halbjährlich, jeweils am Ende eines Schulhalbjahres. Die Erstattung erfolgt bargeldlos auf das im Antrag angegebene Konto. Die Fahrbelege sind daher zu sammeln und v.g. Formblatt zur Abrechnung der Erstattung notwendiger Beförderungskosten auf dem Schulweg beizufügen. Ohne Fahrbelege kann keine Erstattung der Fahrkosten erfolgen. Die für ein Schuljahr entstandenen Beförderungskosten werden den Sorgeberechtigten oder den Schülern nur erstattet, wenn die Fahrkarten spätestens bis zum 31.10 eines Jahres vorliegen.

Der Grundantrag gilt jeweils für ein Schuljahr. Ändern sich die Voraussetzungen zur Übernahme der Beförderungskosten (z.B. Umzug, Schulwechsel oder Wechsel des Schulzweiges) muss erneut ein Grundantrag gestellt werden. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an das Landratsamt Wartburgkreis, 36433 Bad Salzungen, Erzberger Allee 14, Tel.:03695/617221 oder 03695/617222.